



MVV Business Code of Conduct

1. Unsere Werte

- 1.1 Dieser MVV Business Code of Conduct gibt die Haltung und Erwartungen der Unternehmen des MVV Konzerns (nachfolgend zusammenfassend auch „MVV“) an ihre Kunden und Lieferanten („Geschäftspartner“) in Bezug auf Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Compliance-Management, Korruptionsprävention, Kartellrecht sowie Geldwäscheprävention wieder und enthält daraus abgeleitete rechtliche Verpflichtungen.

Er ist wesentlicher Bestandteil der Verfahren zur Einhaltung des in Art. 18 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (Taxonomie-Verordnung) festgelegten Mindestschutzes.

- 1.2 Grundlagen dieses MVV Business Code of Conduct sind unsere unter <https://www.mvv.de/partner/lieferanten/zentraleinkauf/downloadbereich> veröffentlichte Grundsatzklärung zur Achtung von Umwelt und Menschenrechten sowie die unter <https://www.mvv.de/ueber-uns/nachhaltigkeit> veröffentlichte Nachhaltigkeitsstrategie von MVV.

- 1.3 MVV behält sich vor – insbesondere im Falle einer weiteren Verschärfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen –, die Geschäftsbeziehung mit Geschäftspartnern, die unsere Werte nicht teilen, zu beenden.

2. Vertragliche Pflichten

- 2.1 Die nachstehenden Regelungen dieses MVV Business Code of Conduct gelten für alle durch Bestellung, Angebotsannahme, Vertrag oder auf andere Weise (zusammen „Vertrag“) vereinbarten Lieferungen oder Leistungen aller Art zwischen MVV und ihren Geschäftspartnern, soweit nicht abweichende besondere vertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind.

- 2.2 Die Anerkennung eines gleichwertigen Regelwerks eines Geschäftspartners kann als Grundlage für den Vertrag besonders vereinbart werden, sofern und soweit der Geschäftspartner sich zu dessen Einhaltung auch gegenüber MVV verpflichtet. Abweichende vertragliche Vereinbarungen sollen die mit diesem MVV Business Code of Conduct aufgestellten Mindeststandards nicht unterschreiten.

- 2.3 Lieferanten registrieren sich vor Beauftragung im Lieferantenportal von MVV oder in Portalen von ihr beauftragter Dienstleister. Im Rahmen der Selbstregistrierung werden die Haltung der Lieferanten zu Menschen- und Arbeitnehmerrechten, Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltigkeit einschließlich Zertifizierungen (u.a. ISO 19600, 14001, 50001, 45001), Korruptionsprävention und Kartellrecht, Geldwäschebekämpfung und Compliance Management sowie daran anknüpfende Informationen erhoben. Diese Angaben werden bewertet und bei der Auswahl der Lieferanten berücksichtigt.

3. Erwartungen an unsere Geschäftspartner

- 3.1 MVV erwartet von ihren Geschäftspartnern und deren verbundenen Unternehmen das Bekenntnis zu den grundlegenden, internationalen anerkannten Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt- und Klimaschutz und Korruptionsbekämpfung, die sich ergeben aus:

3.1.1 dem UN Global Compact

- Menschenrechte

- Prinzip 01: Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
- Prinzip 02: Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen beteiligen.

- Arbeitsnormen

- Prinzip 03: Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
- Prinzip 04: Unternehmen sollen sich für die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit einsetzen.
- Prinzip 05: Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.
- Prinzip 06: Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.

- Umwelt

- Prinzip 07: Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
- Prinzip 08: Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
- Prinzip 09: Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.

- Korruptionsprävention

- Prinzip 10: Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

- 3.1.2 der Internationalen Charta der Menschenrechte,

- 3.1.3 den vier Grundprinzipien der International Labour Organization (ILO)
- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung der Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen (Kernarbeitsnormen),

- 3.1.4 den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,

- 3.1.5 den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen,

- 3.1.6 den in Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens von Paris (2015 (COP 21)) definierten Zielen, wonach

- der Anstieg der durchschnittlichen Erdoberflächentemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde;

- die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen erhöht und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen sowie eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung so gefördert wird, dass die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird;

- die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung.

- 3.1.7 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“).

- 3.1.8 der United Nations Declaration on the Rights of Indigenous People, zum Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker.

- 3.2 Die Geschäftspartner wirken darauf hin, dass sich auch ihre Nachunternehmer zu den in Ziffer 3.1 genannten Normen, Prinzipien, Leitsätzen und Zielen bekennen und adressieren diese angemessen und entlang ihrer eigenen unmittelbaren Lieferkette.

4. Beachtung der Regelungen zum Schutz der Menschen- und Arbeitnehmerrechte

- 4.1 MVV erwartet von ihren Geschäftspartnern, von mit diesen verbundenen Unternehmen und Nachunternehmern, dass sie in den Ländern, in denen sie tätig sind,

- 4.1.1 die jeweils anwendbaren nationalen Regelungen zum Schutz der Menschen- und Arbeitnehmerrechte befolgen und niemanden zur Abgabe von Reisepässen oder anderer rechtlicher Dokumente oder zur Zahlung einer Gebühr an den Arbeitgeber vor Arbeitsbeginn zwingen,

- 4.1.2 unabhängig von den anwendbaren nationalen Regelungen, die gemäß Ziff. 3.1 geschützten Rechtspositionen aller Menschen schützen,

- 4.1.3 unabhängig von den anwendbaren nationalen Regelungen die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter während der Arbeit schützen, Chancengleichheit und den Schutz vor Diskriminierung insbesondere wegen Geschlecht, Religion, Alter, Familienverhältnissen, Sexualität, Herkunft oder Zugehörigkeit zu einer Arbeitnehmervertretung oder Vereinigung, die den Schutz der gemäß Ziff. 3.1 geschützten Rechtspositionen vertritt, gewährleisten,

- 4.1.4 unabhängig von den anwendbaren nationalen Regelungen, die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) genannten Verbote beachten,

- 4.1.5 bei einem Einsatz von oder der Zusammenarbeit mit privaten oder staatlichen Sicherheitskräften sicherzustellen, die Menschenrechte der Mitarbeitenden und anderer Rechteinhaber geachtet werden (insbesondere keine Ausübung von ungesetzlicher physischer oder psychischer Gewalt),

- 4.1.6 angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in ihren Produkten die Verwendung von Rohstoffen zu vermeiden, die aus Konflikt- und Risikogebieten stammen und zu Menschenrechtsverletzungen, Korruption, der Finanzierung bewaffneter Gruppen oder ähnlichen negativen Auswirkungen beitragen.

4.1.7 die aus den jeweils anwendbaren nationalen Regelungen anwendbaren Verpflichtungen zur Zahlungen eines Mindestlohnes erfüllen,

4.1.8 bei jedweder Geschäftstätigkeit in Deutschland die Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und den danach auf den Betrieb des Geschäftspartners anwendbaren tariflichen Bestimmungen erfüllen.

4.2 Soweit die von einem Geschäftspartner für MVV zu erbringende Lieferung oder Leistung in den Anwendungsbereich eines deutschen Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes oder eines anderen Gesetzes, das die Zahlung eines Mindestentgeltes für dem Geschäftspartner übertragene Leistungen vorsieht, fällt, verpflichtet sich der Geschäftspartner zur Gewährung des darin vorgesehenen Mindestentgelts an seine bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Arbeitnehmer sowie zur Gewährung der darin für MVV vorgesehenen Auskunfts- und Prüfungsrechte. Ferner ist der Geschäftspartner verpflichtet, Nachunternehmer zur Einhaltung der vorgenannten Regelungen in Bezug auf seine Arbeitnehmer zu verpflichten.

4.3 Für Leistungen, die im Land Baden-Württemberg erbracht werden, gelten die durch beim Regierungspräsidium Stuttgart eingerichtete Servicestelle Landestariftreue- und Mindestlohngesetz herausgegebene und auf ihrer Internetseite abrufbaren „Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG)“ in ihrer jeweiligen Fassung.

5. Abhilfe und Sanktionen bei Verstößen gegen Regelungen zum Schutz der Menschen- und Arbeitnehmerrechte

5.1 Im Falle eines Verstoßes des Geschäftspartners oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens gegen Ziffer 4.1 bis 4.3 oder, sofern oder soweit ein solcher Verstoß zu besorgen ist, ist MVV vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte berechtigt,

5.1.1 umfassende Auskunft zu verlangen,

5.1.2 ihm eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe des Verstoßes bzw. Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen, und

5.1.3 sollte diese Frist fruchtlos verstreichen, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Anspruch auf Schadensersatz umfasst auch die Erstattung von Geldstrafen oder Bußgeldern, die gegen MVV infolge des Verstoßes verhängt werden.

5.2 Ziffer 5.1 gilt entsprechend, wenn ein Nachunternehmer gegen die in Ziffer 4.1 bis 4.3 genannten Verpflichtungen verstößt und der Geschäftspartner oder ein verbundenes Unternehmen des Geschäftspartners davon Kenntnis hatte oder dies hätte erkennen können.

5.3 Der Geschäftspartner stellt MVV von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber MVV von Mitarbeitern des Geschäftspartners wegen Verstoßes gegen Verpflichtungen zur Zahlungen eines Mindestlohnes gestellt werden. Für in Deutschland ansässige Geschäftspartner gilt, dass der Geschäftspartner im Innenverhältnis zu MVV insbesondere die Verpflichtungen, welche der Geschäftspartner und MVV gem. § 13 MiLoG oder § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang übernimmt.

5.4 Beauftragt der Geschäftspartner Nachunternehmer, so stellt er MVV von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber MVV wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen eines Tariftreue- und Mindestlohngesetzes geltend gemacht werden - in Deutschland sind dies u.a. das MiLoG und/oder das AEntG. Sofern anwendbar gilt, dass der Geschäftspartner im Innenverhältnis zu MVV insbesondere die Verpflichtungen, welche der Geschäftspartner und MVV gem. § 13 MiLoG oder § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang übernimmt. Gleiches gilt bei der Beauftragung von Verleihern nach dem AUG im Hinblick auf Ansprüche der Sozialkassen gem. § 28 e Abs. 3a) bis g) SGB IV.

6. Erwartungen an ein Compliance-Managementsystem (CMS)

6.1 MVV erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie über ein für ihren Geschäftsbetrieb angemessenes und effektives CMS verfügen, das als Kernbestandteil wirksame Vorkehrungen gegen Korruption, nicht nur durch Leistungen von Geld, sondern auch durch Sachzuwendungen und Einladungen, wettbewerbsbeschränkende oder wettbewerbswidrige Handlungen, gegen Nötigung, Erpressung und gegen Geldwäsche enthält.

6.2 Dabei setzt MVV voraus, dass sich diese Vorkehrungen nicht auf bloße Vorschriften beschränken, sondern diese auch in der Praxis angewendet und ihre Anwendung regelmäßig überprüft und dokumentiert werden. Bestandteil des CMS muss zwingend auch ein Beschwerdeverfahren sein, das es jedermann und jederzeit ermöglicht, Verstöße gegen Gesetze und europäische Verordnungen, auch anonym, zu melden (Whistleblower Hotline).

6.3 MVV erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie in angemessenem Umfang Sorgfalt walten lassen, um tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu MVV zu erkennen, zu vermeiden und, soweit eine Vermeidung nicht möglich ist, sachgerecht zu handhaben.

Ein Interessenkonflikt kann insbesondere dann vorliegen, wenn persönliche, familiäre, finanzielle oder sonstige Interessen geeignet sind, geschäftliche Entscheidungen oder Handlungen im Verhältnis zu MVV zu beeinflussen oder den Anschein einer solchen Beeinflussung zu begründen.

Geschäftspartner informieren MVV unverzüglich, wenn ihnen ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt bekannt wird, der die Geschäftsbeziehung zu MVV betreffen kann. Die Mitteilung erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und ist auf die zur Prüfung und angemessenen Behandlung des Interessenkonflikts erforderlichen Informationen zu beschränken.

6.4 Der Geschäftspartner hat MVV auf Anforderung im angemessenen Umfang Auskünfte zu seinem CMS zu erteilen.

6.5 Im Falle eines Verstoßes des Geschäftspartners gegen Ziff. 6.1 bis 6.4 ist MVV vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

7. Kartellrecht und Korruptionsprävention

7.1 Ging dem Vertrag die Abgabe von Angeboten an oder von MVV voraus, für die der Geschäftspartner eine Absprache getroffen hat, die eine rechtswidrige Wettbewerbsbeschränkung oder eine wettbewerbswidrige abgestimmte Verhaltensweise darstellt, sei es mit Mitbewerbern, mit Mitarbeitern des Geschäftspartners oder mit Dritten, oder wurden Personen im Zusammenhang mit einem Vertrag zu einem Tun oder Unterlassen genötigt oder erpresst, hat der Geschäftspartner MVV einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der vereinbarten Netto-Auftragssumme zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Die Verpflichtung aus Satz 1 gilt auch für den Fall, dass der Vertrag beendet wurde oder wird oder bereits erfüllt ist. Ist keine Netto-Auftragssumme vereinbart oder der Vertrag noch nicht beendet, tritt an ihre Stelle die bei Erfüllung oder Abruf aller vereinbarten Lieferungen oder Leistungen geschuldete Vergütung oder, in Ermangelung einer solchen Obergrenze, eine von MVV nach billigem Ermessen zu bestimmende Netto-Auftragssumme.

7.2 Sofern im Zusammenhang mit der Planung, der Vergabe und/oder der Abwicklung eines Vertrags Mitarbeitern oder Beauftragten des Geschäftspartners nachweislich unzulässige Vorteile (insbesondere nach §§ 299, 333, 334 StGB) gewährt wurden, hat der Geschäftspartner an MVV eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Netto-Auftragssumme zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Ziff. 7.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

7.3 Ziff. 7.1 und 7.2 gelten ferner entsprechend, sofern ein Nachunternehmer des Geschäftspartners eine von Ziff. 7.1 erfasste Absprache getroffen hat oder trifft oder unzulässige Vorteile im Sinne der Ziff. 7.2 gewährt hat und der Geschäftspartner oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen davon Kenntnis hatte oder dies hätte erkennen können.

7.4 In den in Ziff. 7.1 bis 7.3 genannten Fällen ist MVV zum Rücktritt vom Vertrag, im Falle von Dauerschuldverhältnissen zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, berechtigt. Die sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte und Ansprüche von MVV bleiben unberührt.

8. Geldwäscheprävention

8.1 MVV erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie und mit ihnen verbundene Unternehmen und ihre jeweiligen Nachunternehmer die Regelungen des Geldwäschegesetzes befolgen.

8.2 Im Falle eines Verstoßes des Geschäftspartners oder eines verbundenen Unternehmens gegen das Geldwäschegesetz oder sofern oder soweit ein solcher Verstoß zu besorgen ist, ist MVV vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

8.3 Ziff. 8.2 gilt entsprechend für Verstöße eines Nachunternehmers des Geschäftspartners gegen das Geldwäschegesetz, wenn der Geschäftspartner oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen davon Kenntnis hatte oder dies hätte erkennen können.

9. Internationale Korruptions- und Geldwäscheprävention

9.1 MVV erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie in den Ländern, in denen sie tätig sind, und dass mit ihnen verbundene Unternehmen und ihre jeweiligen Nachunternehmer, in den Ländern, in denen diese tätig sind, die jeweils anwendbaren nationalen Antikorruptions-, Wettbewerbs- und Antigeldwäschegesetze befolgen.

9.2 Im Falle eines Verstoßes des Geschäftspartners oder eines verbundenen Unternehmens gegen die jeweils anwendbaren nationalen Antikorruptions-, Wettbewerbs- oder Antigeldwäschegesetze oder sofern oder soweit ein solcher Verstoß zu besorgen ist, ist MVV vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

9.3 Ziff. 9.2 gilt entsprechend für Verstöße eines Nachunternehmers des Geschäftspartners gegen die jeweils anwendbaren nationalen Antikorruptions-, Wettbewerbs- oder Antigeldwäschegesetze, wenn der Geschäftspartner

oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen davon Kenntnis hatte oder dies hätte erkennen können.

10. Zusicherung und Mitteilungspflichten im Hinblick auf Verfahren, Klagen oder Sanktionen

- 10.1 Der Geschäftspartner sichert zu, dass in den letzten drei (3) Jahren vor Vertragsschluss gegen ihn, ein verbundenes Unternehmen, einen Nachunternehmer oder gegen ein Organmitglied oder Angestellten derselben wegen eines Verstoßes oder Verstößen gegen kartellrechtliche Vorschriften, Antikorruptions- oder Antigeldwäsche-Gesetze oder Compliance-Regeln kein staatliches Verfahren eingeleitet oder eine zivilrechtliche Klage erhoben oder aufgrund eines solchen Verfahrens oder einer Klage eine Sanktion (z.B. Strafen, Bußgelder, Vergabesperrn, Schadensersatzleistungen) verhängt worden ist, das bzw. die MVV vor Vertragsschluss nicht offen gelegt worden ist.
- 10.2 Der Geschäftspartner wird MVV unverzüglich nach Bekanntwerden mitteilen, wenn gegen den Geschäftspartner, ein verbundenes Unternehmen, einen Nachunternehmer oder gegen ein Organmitglied oder Angestellten derselben wegen eines Verstoßes oder Verstößen gegen kartellrechtliche Vorschriften, Antikorruptions- oder Antigeldwäsche-Gesetze oder Compliance-Regeln ein staatliches Verfahren eingeleitet oder eine zivilrechtliche Klage erhoben oder aufgrund eines solchen Verfahrens oder einer Klage eine Sanktion (z.B. Strafe, Bußgeld, Vergabesperre, Schadensleistung) verhängt worden ist.
- 10.3 MVV kann jederzeit in angemessenem Umfang Auskunft über den Stand der in Ziff. 10.1 und Ziff. 10.2 genannten Verfahren oder Klagen verlangen.
- 10.4 Für den Fall, dass die Zusicherung in Ziff. 10.1 unrichtig war und der Geschäftspartner dies wusste oder hätte wissen können sowie im Falle eines Verstoßes des Geschäftspartners gegen die Mitteilungspflichten gemäß Ziff. 10.2 oder Ziff. 10.3, ist MVV vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 10.5 Ziff. 10.4 gilt entsprechend, wenn wegen eines nach Ziff. 10.1 oder 10.2 mitgeteilten Verfahrens, einer Klage oder einer Sanktion MVV unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist. Im Falle der Ziff. 10.1 gilt dies jedoch nur, wenn MVV der die Kündigung begründende Umstand bei Vertragsschluss nicht bekannt war.

11. Sanktionslisten und Sanktionsbestimmungen

- 11.1 MVV erwartet zwingend von ihren Geschäftspartnern, dass weder sie noch verbundene Unternehmen noch ihre Nachunternehmer oder ihre jeweiligen Organmitglieder oder Angestellten in einer Sanktionsliste der Europäischen Union oder der Weltbank (World Bank Listing of Ineligible Firms and Individuals) geführt oder darin aufgenommen werden.
- 11.2 Im Falle der Führung oder Aufnahme des Geschäftspartners, eines verbundenen Unternehmens, eines Nachunternehmers oder eines Organmitglieds oder Angestellten derselben in einer solchen Liste ist der Geschäftspartner verpflichtet, dies MVV nach Bekanntwerden unverzüglich mitzuteilen. MVV ist in diesem Fall vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, sofern der Geschäftspartner nicht innerhalb von 15 Tagen nachweist oder nachvollziehbar darlegt, dass die Führung oder Aufnahme in die Liste zu Unrecht erfolgt und Maßnahmen zur Löschung eingeleitet worden sind oder, im Falle eines Nachunternehmers, das Vertragsverhältnis mit dem betreffenden Nachunternehmer beendet wurde, oder im Falle einer natürlichen Person, das Organ- oder Anstellungsverhältnis beendet wurde.
- 11.3 MVV erwartet zwingend von ihren Geschäftspartnern, dass weder sie noch verbundene Unternehmen noch ihre jeweiligen Nachunternehmer Lieferungen oder Leistungen unter Verstoß gegen in der Europäischen Union geltende sanktionsrechtliche Vorschriften tätigen oder beziehen.
- 11.4 Im Falle eines Verstoßes des Geschäftspartners oder eines verbundenen Unternehmens gegen Ziff. 11.3 ist MVV vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 11.5 Ziff. 11.4 gilt entsprechend für Verstöße eines Nachunternehmers des Geschäftspartners gegen in der Europäischen Union geltende sanktionsrechtliche Vorschriften, wenn der Geschäftspartner oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen davon Kenntnis hatte oder dies hätte erkennen können.

12. Umwelt- und Klimaschutz, Tierschutz und Nachhaltigkeit

- 12.1 MVV erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie negative Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima so gering wie möglich halten, die einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften lückenlos einhalten und Anfragen bezüglich umwelt- oder klimabezogener Produkteigenschaften in angemessener Zeit beantworten.
- 12.2 MVV erwartet ferner von ihren Geschäftspartnern, dass sie die Umwelt- und Klimaverträglichkeit ihrer Geschäftstätigkeit kontinuierlich verbessern, den Verbrauch natürlicher Ressourcen (Energie, Wasser und Rohstoffe) unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nachhaltig verringern, Abfall soweit möglich vermeiden, schadlos verwerten oder

gemeinwohlverträglich beseitigen, sich zu den jeweils einschlägigen Klimaschutzziele bekennen und darauf eigene anspruchsvolle Umweltziele und -kennzahlen entwickeln und diese sowie anerkannte Kennzahlen, wie den Gesamtenergieverbrauch in MWh und/oder den CO₂-Ausstoß in Tonnen, auf Verlangen MVV gegenüber offenlegen. MVV erwartet, dass ihre Geschäftspartner die im Pariser Klimaschutzabkommen enthaltenen Ziele (Ziffer 3.1.6) sowie die Klimaziele der Europäischen Union (Ziffer 3.1.7) durch unternehmenseigene, idealerweise wissenschaftsbasierte Ziele und Maßnahmen adressieren.

- 12.3 MVV erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie im Umgang mit Tieren alle anwendbaren tierschutzrechtlichen Vorgaben einhalten und Tiere respektvoll sowie verantwortungsvoll behandeln. Unnötige Schmerzen, Leiden, Schäden und vermeidbarer Stress sind zu verhindern. Tierversuche dürfen nur durchgeführt, veranlasst oder unterstützt werden, wenn sie rechtlich zulässig, wissenschaftlich begründet und unter Berücksichtigung regulatorischer Anforderungen erforderlich sind.
- 12.4 Der Geschäftspartner wirkt darauf hin, dass sich auch seine verbundenen Unternehmen sowie seine und ihre Nachunternehmer zu Ziff. 12.1 bis 12.3 bekennen und sie befolgen.
- 12.5 Der Geschäftspartner wird im angemessenen Umfang mit MVV zusammenarbeiten, um Reduktions- oder Ausgleichspotentiale in Bezug auf ihre Umwelt- und Klimaeinwirkungen in ihrer Liefer- und Leistungsbeziehung und in ihren Unternehmen zu identifizieren und bestimmbare Reduktionen bzw. einen Ausgleich zu erreichen.
- 13. Abhilfe und Sanktionen bei Verstößen gegen Regelungen zu Umwelt- und Klimaschutz und Nachhaltigkeit**
- 13.1 Im Falle eines Verstoßes des Geschäftspartners gegen die jeweils anwendbaren nationalen umweltrechtlichen Gesetze oder gegen Ziff. 12.3 oder sofern oder soweit ein solcher Verstoß zu besorgen ist, ist MVV vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte berechtigt,
- 13.1.1 umfassende Auskunft zu verlangen,
- 13.1.2 dem Geschäftspartner eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe des Verstoßes bzw. Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen, und
- 13.1.3 sollte diese Frist fruchtlos verstreichen, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 13.2 Ziff. 13.1 gilt entsprechend, wenn ein verbundenes Unternehmen oder ein Nachunternehmer gegen umweltrechtliche Gesetze verstößt und der Geschäftspartner davon Kenntnis hatte oder die hätte erkennen können.
- 14. Künstliche Intelligenz und Datenschutz**
- 14.1 MVV erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie Künstliche Intelligenz einschließlich KI-Systemen und KI-gestützter Anwendungen („KI“) im Zusammenhang mit Leistungen für oder im Auftrag von MVV verantwortungsvoll, sicher, transparent und im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen entwickeln, bereitstellen, betreiben oder nutzen. Dies umfasst insbesondere, soweit anwendbar, die Anforderungen der EU-KI-Verordnung sowie Vorgaben zu Datenschutz, Informationssicherheit, Vertraulichkeit, geistigem Eigentum und Nichtdiskriminierung.
- 14.2 Geschäftspartner haben beim Einsatz von KI angemessene organisatorische und technische Maßnahmen vorzusehen. Dazu gehören insbesondere klare Verantwortlichkeiten, menschliche Aufsicht, risikobasierte Prüfungen, Transparenz, Fairness, technische Verlässlichkeit, Informationssicherheit sowie der Schutz personenbezogener Daten, Geschäftsgeheimnisse und vertraulicher Informationen.
- 14.3 Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die DSGVO und das BDSG, einzuhalten.
- 14.4 Geschäftspartner informieren MVV unverzüglich über wesentliche Risiken, Fehlfunktionen, Sicherheitsvorfälle oder sonstige Umstände im Zusammenhang mit KI und Datenschutzvorfällen, die rechtliche, ethische, sicherheitsrelevante oder reputationsbezogene Auswirkungen für MVV haben können.
- 15. Kontrollrechte von MVV**
- 15.1 Der Geschäftspartner ermöglicht es MVV, sich in den Betriebsstätten des Geschäftspartners zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs und unter Einhaltung aller üblichen Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung in diesem MVV Business Code of Conduct niedergelegten Erwartungen von MVV und der Verpflichtungen des Geschäftspartners in Bezug auf Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Umwelt- und Klimaschutz sowie Nachhaltigkeit zu überzeugen. Der Geschäftspartner ermöglicht es MVV, mit Mitarbeitern des Geschäftspartners oder Arbeitnehmervertretern ohne Anwesenheit von Vertretern des Geschäftspartners zu sprechen.
- 15.2 Der Geschäftspartner ist verpflichtet, mit seinen verbundenen Unternehmen und Nachunternehmern zu vereinbaren, dass diese MVV und dem Geschäftspartner die in Ziff. 15.1 genannten Kontrollrechte einräumen.



15.3 Die Kontrollrechte kann MVV auch durch von ihr beauftragte, beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte (z.B. Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Unternehmensberater, Beratungsunternehmen) wahrnehmen.

16. Meldung von Verstößen und/oder Verdachtsfällen

16.1 Alle Verstöße gegen diesen MVV Business Code of Conduct oder Verdachtsfälle können von jedermann und jederzeit, auch anonym, an MVV gemeldet werden.

16.2 Informationen zur Whistleblower-Hotline von MVV sowie eine Verfahrensordnung sind unter [MVV Energie - Whistleblower-Hotlinie](#) veröffentlicht.

16.3 Die Meldungen werden strikt vertraulich behandelt.

17. Schulungen und Weiterbildungen

17.1 Der Geschäftspartner wird auf Verlangen von MVV dafür sorgen, dass diejenigen Mitarbeiter, die mit der Anbahnung und Erfüllung des Vertrags, insbesondere der Akquise (Vertrieb), der Erbringung und/oder der Abrechnung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen, betraut sind, im angemessenen Umfang an Schulungen oder Weiterbildungen zu den in diesem MVV Business Code of Conduct niedergelegten Erwartungen von MVV und den

Verpflichtungen des Geschäftspartners in Bezug auf Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Compliance Management, Kartellrecht und Korruptionsprävention sowie Geldwäscheprävention teilnehmen.

17.2 Die Schulungen oder Weiterbildungen können auch webbasiert durchgeführt werden.

17.3 MVV bescheinigt auf Wunsch die Teilnahme.

18. Überprüfung dieses MVV Business Code of Conduct

18.1 MVV überprüft diesen MVV Business Code of Conduct regelmäßig auf Aktualität und Vollständigkeit.

18.2 MVV kann von ihren Geschäftspartnern verlangen, dass im Falle von Änderungen oder Aktualisierungen der geänderte oder neu gefasste MVV Business Code of Conduct zwischen ihnen vereinbart wird, sofern dies den Geschäftspartner nicht unzumutbar belastet.

Stand: Juli 2026